

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.433/0004-V/8/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-200315/0008-III/1/2008

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/1

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages an den HIPC-Trust-Fonds zur Entschuldung Liberias; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Gesetzestext:

Im Interesse einer einheitlichen Schreibweise wird angeregt, die im Nationalbankgesetz 1984 vorgesehene Schreibweise „Oesterreichische Nationalbank“ zu verwenden.

Weiters sollte erwogen werden, die Abkürzung „HIPC-Trust Fonds“ auch in ihrer deutschen Übersetzung auszuschreiben, vgl. etwa BGBl. I Nr. 92/2001, dort heißt es: „.... ist ermächtigt, zu dem bei der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eingerichteten Treuhandfonds für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust Fund) einen Beitrag ... zu leisten.“

Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Weiters wird angeregt, die Auswirkungen des Rechtssetzungsvorhabens im Vorblatt entsprechend dem neueren Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), zu gestalten. Pkt. 5 dieses Rundschreibens sieht dazu folgende Untergliederung vor:

- Auswirkungen des Regelungsvorhabens
 - Finanzielle Auswirkungen
 - Wirtschaftspolitische Auswirkungen

- o Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich
 - o Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen
 - o gegebenenfalls: sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht
- geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ sollte mit „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ überschrieben werden und folgende Aussage enthalten: „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union“.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage sollte auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes genannt werden ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Juli 2008
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt